

Vorlage
an den
Rat
über
Verwaltungsausschuss
Ausschuss für Sport, Ehrenamt und Kultur

Neufassung der Sportförderungsrichtlinien

Die derzeit geltenden Richtlinien der Stadt Helmstedt zur Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien) wurden vom Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 22.03.2012 (V 018/2012) beschlossen und traten anschließend rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bedingt durch die drastische Verschlechterung der Haushaltslage der Stadt Helmstedt können die ursprünglich vorgesehenen Mittel für die Sportförderung nicht mehr bereit gestellt werden. Aus Sicht der Verwaltung sind daher die den Vereinen zu gewährenden Beträge rückwirkend zum 01.01.2012 anzupassen.

Die nunmehr angepassten Richtlinien (Anlage) beinhalten grundsätzlich eine Halbierung der bisherigen Förderbeträge. Lediglich der Zuschuss für Jugendarbeit und der Pflegekostenzuschuss für den 1. Rasenspielfeldplatz wurden jeweils in geringerem Umfang verringert. Damit möchten wir unser erklärtes Ziel dokumentieren, die Jugendarbeit in den Vereinen weiterhin ausdrücklich fördern zu wollen. Weiterhin trägt die vorgeschlagene Förderungshöhe dem Umstand Rechnung, dass gerade im Hinblick auf die Rasenspielfeldplätze ein hoher Pflegekostenaufwand auf Seiten der Vereine entsteht. Die Förderung der Übungsleiterstunden erfolgt in variabler Höhe. Die Zuschusshöhe für Übungsleiterstunden ergibt sich aus der Differenz zwischen Haushaltsgesamtansatz und den Zuschüssen gemäß Ziffer 2.1 – 2.3 (Sockelbetrag, Zuschuss Jugendarbeit, Pflegekostenzuschüsse für vereinseigene Sportstätten). Die auf diese Weise verbleibenden Mittel werden entsprechend der Anzahl der gemeldeten Übungsleiterstunden aufgeteilt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Sportförderungsrichtlinien wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Gez. Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Richtlinien

der Stadt Helmstedt zur Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien)

(gültig ab 01.01.2012 in der Fassung
vom 17.10.2012)

Vorwort:

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 17.10.2012 die folgenden Richtlinien zur Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien) beschlossen, nach denen die Stadt Helmstedt ortsansässige Sportvereine in Anerkennung ihrer erzieherischen, sozialen oder gesundheitlichen Bedeutung im Breiten- und Leistungssport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert.

Berufs- und Profisport sowie Vorhaben, die überwiegend dem bezahlten oder gewerbsmäßig betriebenen Sport dienen, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Sportförderung ist vielmehr eine freiwillige Leistung der Stadt Helmstedt.

A: Allgemeine Regelungen

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 1.1.1 Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt und gehört dem Kreissportbund Helmstedt sowie seinen Fachverbänden an. Die Vereinstätigkeit wird überwiegend im Stadtgebiet von Helmstedt ausgeübt, Ausnahmen müssen sachlich begründet sein.
- 1.1.2 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Er ist vom Finanzamt von der Körperschaftssteuer befreit und kann dies durch eine finanzamtliche Bestätigung nachweisen.
- 1.1.3 Der Verein fördert die Jugendarbeit; Behinderten- und Seniorenarbeit wird - soweit möglich - gepflegt.
- 1.1.4 Der Monatsbeitrag wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung den folgenden Sätzen angepasst:

	Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages
Erwachsene (aktive)	mind. 3,75 Euro
Kinder und Jugendliche	mind. 2,00 Euro
Familien	mind. 7,50 Euro

- 1.1.5 Der Verein verpflichtet sich, seine Sportanlagen und Geräte für den Sport der Schulen sowie im Bedarfsfall für städtische Veranstaltungen nach Absprache zur Verfügung zu stellen.

Bei übermäßiger Inanspruchnahme der Sportstätte durch eine Schule erfolgt die Zahlung eines Ausgleichsbetrages nach besonderer Vereinbarung.
- 1.1.6 Eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins ist gewährleistet.
- 1.1.7 Nicht gefördert werden Vereine, gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

1.2 Städtische Sportstätten

- 1.2.1 Die städtischen Sportstätten einschließlich der vorhandenen Sportgeräte, Lautsprecheranlagen und sonstigen Einrichtungsgegenstände werden zu Übungszwecken und sportlichen Amateurveranstaltungen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Stadt Helmstedt behält sich vor, die Nutzervereine im Rahmen einer separaten Vereinbarung an entstehenden Bewirtschaftungskosten und Unterhaltungsarbeiten zu beteiligen.
- 1.2.2 Der Aufbau der Sportgeräte sowie der Transport zusätzlich benötigter Geräte obliegt den Sportvereinen.
- 1.2.3 Die Sportvereine haben die Sportstätten in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Evtl. Schäden sind umgehend der Stadt Helmstedt, Fachbereich für Jugend, Schulen und Sport zu melden.

2. Zuschüsse zur Förderung des Sports

2.1 Sockelbetrag

Jeder förderungsfähige Verein erhält einen Sockelbetrag von 62,50 Euro pro Jahr.

2.2 Bezuschussung der Jugendarbeit

Für jugendliche Vereinsmitglieder wird ein Pro-Kopf-Betrag von 3,25 Euro jährlich gezahlt. Maßgebend ist die jeweilige Bestandserhebung des Landessportbundes.

2.3 Pflegekostenzuschüsse für vereinseigene Sportstätten

- 2.3.1 Den Vereinen wird für die Unterhaltung ihrer Sportstätten ein Pflegekostenzuschuss gewährt. Der Grundbetrag beträgt

•	für den 1. Platz (Rasenspielfeld)	450,00 Euro
•	für den 2. Platz (Rasenspielfeld)	100,00 Euro
•	für den 3. Platz (Rasenspielfeld)	50,00 Euro
•	für jeden weiteren Platz (Rasenspielfeld)	50,00 Euro

und wird mit der Zahl der am offiziellen Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften multipliziert. 7er-Mannschaften werden im Verhältnis zu 11er-Mannschaften als halbe Mannschaft gewertet.

- 2.3.2 Im Hinblick auf sonstige Sportanlagen wird die Höhe des Pflegekostenzuschusses wie folgt festgesetzt:

•	Schießsportanlage (Helmstedt)	pauschal	600,00 Euro
•	Schießsportanlage (Ortsteile)	pauschal	300,00 Euro
•	Reitsportanlage	pauschal	600,00 Euro
•	Segelflugsportanlage	pauschal	600,00 Euro
•	Kegelsportanlage	pauschal	300,00 Euro
•	Tennissportanlage	je Platz	100,00 Euro
•	Bolzplatz	je Platz	50,00 Euro

2.4 Bezuschussung der Personalkosten für Sportübungsleiter

Zu den Personalkosten der bei den örtlichen Sportorganisationen tätigen Sportübungsleiter, die im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz sind, stellt die Stadt Helmstedt neben der Eigenbeteiligung der Sportvereine und den Beihilfen des Landes Niedersachsen Mittel zur Verfügung.

Die Höhe dieser Förderung ist variabel und ergibt sich aus dem im jeweiligen Haushaltsjahr zur Förderung des Sports im Haushalt der Stadt Helmstedt bereitgestellten Gesamtbetrages abzüglich der gemäß Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 dieser Richtlinien gewährten Sportförderungen (Differenz zwischen Haushaltsansatz und Förderungen gemäß Ziffern 2.1, 2.2, 2.3).

Die somit für die Bezuschussung der Personalkosten für Sportübungsleiter verbleibenden Mittel werden entsprechend der Anzahl der gemeldeten Übungsleiterstunden (max. 48 Stunden pro Quartal pro Übungsleiter) auf die Vereine aufgeteilt.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Förderung des Sportes durch die Gewährung von Zuschüssen vom 01.01.2012 in der Fassung vom 22.03.2012 außer Kraft.